

---

# Zur Verfassungskonformität einer „Sonderabgabe für Autofahrer“

Von Nils Schulz, Mainz

---

Nicht erst, aber insbesondere seit dem Vorschlag, eine „Pkw-Maut für Ausländer“ einzuführen, beschäftigt die Diskussion um unterschiedliche Wege und Formen der Finanzierung infrastrukturenerhaltender Maßnahmen Öffentlichkeit, Politik und Rechtswissenschaft. Als potentielle Alternative einer Gebührenfinanzierung erweist sich dabei die Erhebung einer „Sonderabgabe für Autofahrer“, welche es aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zu erörtern lohnt.

## I. Einleitung

„Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Deshalb werden wir besondere Anstrengungen unternehmen, um zusätzliche Ausgaben für eine moderne, sichere und leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur auf den Weg zu bringen.“<sup>1</sup>

Gleichwohl in dieser Absichtserklärung zunächst nicht mehr als ein verkehrspolitisches Anliegen der Großen Koalition Ausdruck findet, dürfte an der Notwendigkeit von Erhaltung, Modernisierung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auch jenseits der Parteigrenzen von CDU, CSU und SPD kaum ein Zweifel bestehen. Weit weniger einig zeigt sich die Parteienlandschaft hingegen bezüglich der Frage, wie die allenthalben für notwendig befundenen Maßnahmen finanziert werden sollen. Die Aufmerksamkeit galt dabei in jüngerer Vergangenheit primär dem seitens der CSU eingebrachten Vorschlag der Einführung einer „Pkw-Maut für Ausländer“, welcher in Politik und Rechtswissenschaft jedoch insbesondere unter dem Aspekt der Unionsrechtskonformität kontrovers diskutiert wird.<sup>2</sup> Im Ensemble der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen bildet eine solche Gebührenerhebung freilich

nur eine Alternative und steht insofern neben der jüngst vom schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten *Torsten Albig* öffentlichkeitswirksam in Betracht gezogenen<sup>3</sup> Option der Erhebung einer „Sonderabgabe für Autofahrer“. Der vorliegende Beitrag greift diese Anregung auf und widmet sich nachstehend der Frage, ob – und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen – die Erhebung einer „Sonderabgabe für Autofahrer“ finanzverfassungsrechtlich zulässig wäre.

## II. Der Grundgedanke einer Sonderabgabe für Autofahrer

Um die grundgesetzlichen Rahmenbedingungen der Erhebung einer solchen Abgabe bestimmen zu können, bedarf es zunächst einer Konkretisierung der Diskussionsbasis und folglich des hinter der Idee der Einführung einer „Sonderabgabe für Autofahrer“ stehenden Grundgedankens. Während die Erhebung einer sog. Pkw-Maut – gleich ob allgemein oder „für Ausländer“ – der Abschöpfung eines dem Gebührenpflichtigen entstandenen Vorteils dient, welcher je nach Ausgestaltung der Abgabenerhebung in der Einräumung der Befugnis zu einer zeitlich oder räumlich begrenzten Nutzung der Verkehrsinfrastruktur liegt<sup>4</sup>, knüpfte die Erhebung einer „Sonderabgabe für Autofahrer“ nicht unmittelbar an einen den Abgabepflichtigen erwachsenden Vorteil an. Belastungsgrund wäre in diesem Falle vielmehr das Bestehen einer besonderen Verantwortung der finanziell in Anspruch Genommenen für die Finanzierung der jeweiligen Aufgabe, sc. den Erhalt und Ausbau der bestehenden Infrastruktur. Die auf diese Weise generierten Finanzmittel fließen sodann – anders als Maut- oder Vignettengebühren – einem jenseits des Staatshaushalts angesiedelten Sonderfonds zu<sup>5</sup>